HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Sievershütten, Kreis Segeberg,

in der Fassung der 2. Nachtragssatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2015, 17.03.2016 und 11.06.2018 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Sievershütten erlassen:

Die folgende Textfassung berücksichtigt:

Die Satzung in ihrer Ursprungsfassung vom 22.01.2016, in Kraft getreten am 11.02.2016,

- die 1. Nachtragssatzung vom 07.04.2016, in Kraft getreten am 14.04.2016,
- die 2. Nachtragssatzung vom 25.06.2018, in Kraft getreten am 11.06.2018

§ 1 - Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt in grün unter einem silbernen Wellenband in der Form des stilisierten Buchstabens S einen silbernen, gemauerten Glasbrennofen mit rotem Feuerloch und roten Windlöchern.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf weißem oben und unten von einem grünen Randstreifen begrenztem Flaggentuch das Gemeindewappen in flaggengerechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Sievershütten Kreis Segeberg."
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 - Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet im Rahmen der in der Haushaltssatzung bereitgestellten Haushaltsmittel ferner über:
- 1. Stundungen bis zu einem Betrag von € 10.000,00,
- 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von € 10.000,00 nicht überschritten wird,
- 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von € 10.000,00 nicht überschritten wird,
- 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von € 30.000,00 nicht übersteigt,
- 5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins € 500,00 nicht übersteigt,
- 6. Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von € 25.000,00 nicht übersteigt,
- 7. die Annahme von Schenkungen, Spenden, Erbschaften und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von € 25.000,00,
- 8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen,
- 9. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen
- 10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von € 25.000,00,
- 11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von € 10.000,00,
- 12. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB,
- 13. Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
- 14. Stellungnahme zu raumbedeutsamen Plänen (z. B. F-Pläne, B-Pläne, Landschaftspläne, Grünordnungspläne) der Nachbargemeinden,
- 15. Verzicht auf die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB,
- Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,
- 17. Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB, soweit der im Grundstückskaufvertrag vereinbarte Wert € 25.000,00 nicht überschreitet,

- unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und Rechten bis zu einem Wert von € 5.000,00.
- 19. die Hingabe von Darlehen durch die Gemeinde bis zu einem Wert von € 25.000,00,
- 20. Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen durch die Gemeinde bis zu einem Betrag von € 5.000.00.

§ 3 - Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4 - Ständige Ausschüsse **

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss:

Zusammensetzung:

5 Mitglieder, davon bis zu 2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Abgaben, gemeindeeigene Grundstücke, Investitionsplanung, Brand- und Katastrophenschutz, Friedhofs- und Bestattungswesen, Prüfung des Jahresabschlusses und der Bilanz

b) Bauausschuss:

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon bis zu 3 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Dorfentwicklung, Bauwesen, Bauleitplanung, Wasserversorgung, Kanalisation, Unterhaltung und Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Liegenschaften

c) Ausschuss für Umweltschutz u. Wege:

Zusammensetzung:

5 Mitglieder, davon bis zu 2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Umweltschutz, Landschafts- und Grünflächenpflege, Unterhaltung von Straßen und Wegen, Straßenbeleuchtung, Verkehrswesen, Gewässer, Abwasserbehandlungsanlagen, Denkmalpflege

d) Kultur- und Sozialausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder, davon bis zu 2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Heimat- und Kulturpflege, Schulwesen, Jugendarbeit, Sportförderung, Spielplätze, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO, Öffentlichkeitsarbeit, Organisation von Einwohnerversammlungen und Ehrungen, Erstellung Gemeindeblatt, Betreuung sozialer Einrichtungen, Kindertagesbetreuung, Seniorenarbeit, Gesundheitswesen, Volkshochschule, Archivwesen"

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der von der Gemeindevertretung beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die Anlage dieser Hauptsatzung ist. In diese Zuständigkeitsordnung kann jeder Einsicht nehmen.
- (4) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (5) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis e) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.

^{§ 4} Abs. 1, Buchstabe f) hat eine neue Fassung erhalten und ist am 14.04.2016 in Kraft getreten.

 ^{§ 4} Abs. 1 ist geändert und ist am 11.06.2018 in Kraft getreten.

(6) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5 - Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6 - Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 - Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 - 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7 - Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 €, hält.

§ 8 - Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9 - Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden in der "Umschau" bekannt gemacht. Daneben erfolgt eine nachrichtliche, nicht rechtserhebliche, Bekanntmachung durch Aushang.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10 Inkrafttreten (s. Hinweis)

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.12.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.05.2004, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 19.01.2016 erteilt.

Sievershütten, 22.01.2016

Gez.: Stefan Weber Bürgermeister

Hinweis:

Die Satzung in ihrer Ursprungsfassung ist am 11.02.2016 in Kraft getreten. Das In-Kraft-Treten der Änderungen richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Nachtragssatzung. Soweit einzelne Bestimmungen nicht mit der Ursprungsfassung in Kraft getreten sind, ist das Datum des In-Kraft-Tretens jeweils als Fußnote vermerkt.

- Die Satzung ist am 22.01.2016 ausgefertigt und am 11.02.2016 in Kraft getreten.
 Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 19.01.2016 erteilt.
- Die 1. Nachtragssatzung ist am 07.04.2016 ausgefertigt und am 14.04.2016 in Kraft getreten. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 24.03.2016 erteilt.
- Die 2. Nachtragssatzung ist am 25.06.2018 ausgefertigt und am 11.06.2018 in Kraft getreten.
 Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 19.06.2018 erteilt.